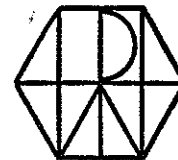


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN



Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 13
Seite 41-42

21. November 1972

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 422 2612

HABILITATIONSORDNUNG

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen

vom 11. Juli 1950

in der vom Senat der RWTH Aachen am 5./6. 10. 1964,
29. 6. 1972 und 2. 11. 1972 beschlossenen Fassung.

§ 1

Das Recht, an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule zu Aachen als Privatdozent zu lehren, kann nur durch Habilitation bei einer der an der Hochschule bestehenden Fakultäten und nur für solche Lehrfächer erworben werden, welche innerhalb dieser Fakultät vertreten sind.

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich bei derjenigen Fakultät einzureichen, in deren Gebiet die Lehrtätigkeit fällt, welche der Bewerber auszuüben gedenkt.

§ 2

Die Habilitation erfolgt aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit – in der Fachabteilung Architektur auch aufgrund einer anerkannten künstlerischen Leistung – und eines Probevortrages vor dem Fakultätskollegium mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache. Der Rektor sowie die Dekane und Fachabteilungsleiter der anderen Fakultäten sind zu dem Probevortrag einzuladen.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist der Doktorgrad; hiervon sind in der Fachabteilung Architektur Ausnahmen zulässig. Außerdem soll der Bewerber den Nachweis erbringen, daß er nach Abschluß des Hochschulstudiums im allgemeinen 4 Jahre wissenschaftlich erfolgreich tätig war und dieses durch Veröffentlichungen belegen, die eine Vertrautheit mit einem weiteren Teil des beanspruchten Lehrgebietes erkennen lassen. In der Fachabteilung Architektur kann ein Bewerber zur Habilitation frühestens 6 Jahre nach der Diplomprüfung in der Fachrichtung Architektur zugelassen werden. Er hat mindestens eine herausragende künstlerische Leistung nachzuweisen, die in ihrer Bedeutung einer Doktorarbeit äquivalent ist und den Nachweis einer breiteren anerkannten künstlerischen Tätigkeit zu erbringen, die durch mindestens 2 auswärtige Gutachten belegt wird.

Voraussetzung ist schließlich, daß er nach den allgemeinen Bestimmungen als Beamter aus politischen Gründen angestellt werden könnte.

§ 4

Der Antrag auf Habilitation ist vom Bewerber unter genauer Angabe des erstrebten Lehrgebietes nach Fühlungnahme mit dem Fachvertreter beim Dekan der Fakultät zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: Lebenslauf mit genauer Angabe der wissenschaftlichen Ausbildung, Geburtsurkunde und Staatsangehörigkeitsnachweis, Reife-

zeugnis, Diplomhauptprüfungszeugnis, Doktordiplom, polizeiliches Führungszeugnis (das polizeiliche Führungszeugnis entfällt, wenn der Antragsteller im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht), Versicherung über frühere Habilitationsversuche oder Bewerbungen um den Grad des Dr. habil., Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder künstlerischen Leistungen unter Beifügung je eines Belegexemplares, eine Habilitationsschrift.

§ 5

Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Engeren Fakultät. Das Habilitationsverfahren wird von der Fakultät nicht eingeleitet, wenn Gründe, die in der Person des Bewerbers oder in besonderen sachlichen Umständen gelegen sind, eine Ablehnung von vornherein rechtfertigen. Dies gilt besonders, wenn die Frage einer nutzbringenden Lehrtätigkeit von der Fakultät verneint wird. Die Bedarfsfrage ist in jedem Fall zu prüfen.

§ 6

Die Habilitationsschrift muß eine Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen und muß ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. Über Annahme und Ablehnung der Habilitationsschrift entscheidet die Fakultät aufgrund eines vom Fachvertreter und einem zweiten Referenten eingehend begründeten schriftlichen Gutachtens, das auch die sonstige wissenschaftliche Tätigkeit und die Person des Bewerbers berücksichtigen soll.

Zur Annahme ist die absolute Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Engeren Fakultät notwendig. Ist die Habilitationsschrift abgelehnt worden, so gilt die Habilitation als nicht bestanden. Die Fakultät kann in besonders gelagerten, seltenen Ausnahmefällen von der Einreichung einer besonderen Habilitationsschrift absehen, wenn bereits veröffentlichte Arbeiten des Bewerbers eine ausreichende Beurteilungsgrundlage bieten. In keinem Fall kann die Dissertation als genügende Grundlage angesehen werden.

§ 7

Nachdem die Habilitationsschrift angenommen ist, wird der Habilitand aufgefordert, drei voneinander und von der Habilitationsschrift unabhängige, sich nicht überschneidende Themen für den von ihm zu haltenden Probevortrag vorzuschlagen. Die Fakultät teilt spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Vorschläge das von ihr ausgewählte Thema dem Habilitanden mit, über das der Probevortrag innerhalb der nächsten 4 Wochen stattzufinden hat.

An den Probevortrag schließt sich ein Kolloquium an, das vom Dekan oder von einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Fakultätskollegiums geleitet wird. Sämtliche geladenen Dozenten sind berechtigt, sich an dem Kolloquium zu beteiligen. Es kann sich über das Probevortragsthema hinaus auf alle Gegenstände des Faches erstrecken, für welche der Bewerber eine Lehrbefähigung anstrebt.

§ 8

Nach erfolgreicher Beendigung der Habilitationseleistung erteilt die Fakultät dem Bewerber die Lehrbefugnis als Privatdozent für ein genau bezeichnetes Lehrgebiet. Änderungen oder Erweiterungen des Lehrgebietes bedürfen der Genehmigung der Fakultät. Der Privatdozent ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Lehrtätigkeit eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten. Über den Vollzug der Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt.

Aus der Habilitation ergeben sich keine Ansprüche auf eine beamtete Anstellung innerhalb einer deutschen Hochschule, auf Übertragung eines Lehrauftrages oder eines Lehrstuhles oder sonstige Ansprüche an den Staat. Der Dekan teilt die Habilitation dem Rektor der Hochschule und dem Kultusminister mit.

§ 9

Der Privatdozent hat das Recht, innerhalb des Lehrgebietes, für welches er seine Befähigung durch die Habilitation nachgewiesen hat, Vorlesungen und Übungen abzuhalten. Er darf jedoch dieselben nicht mit einer geringeren Stundenzahl und zu einem geringeren Honorarsatz ankündigen und abhalten, als für die über den gleichen Gegenstand seitens der staatlich besoldeten honorierten Dozenten angekündigten Vorlesungen festgestellt ist.

In Lehrfächern, für welche der Privatdozent durch die Habilitation nicht zugelassen wurde, darf er nur mit Genehmigung des Fakultätskollegiums, welches den Nachweis der Befähigung für den neuen Lehrgegenstand zu fordern berechtigt ist, dozieren.

Das Verzeichnis der Vorlesungen, welche der Privatdozent in dem jedesmaligen nächsten Semester abzuhalten gedenkt, hat er dem Dekan und dem Rektor zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Der Privatdozent ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen abzuhalten, wenn sich mindestens drei Teilnehmer für dieselben haben einschreiben lassen. Er hat nach den Ordnungen der Technischen Hochschule seine Lehrtätigkeit zu beginnen und ohne Unterbrechung durchzuführen.

Ist er durch Krankheit oder andere dringende Umstände zu einer Unterbrechung von mehr als 8 Tagen genötigt, so hat er dem Dekan davon Anzeige zu machen. Zu der gleichen Anzeige ist er in dem Falle verpflichtet, daß es ihm wegen mangelnden Besuches der Vorlesungen nicht gelingt, dieselbe zu beginnen oder weiterzuführen.

§ 11

Will der Privatdozent seine Lehrtätigkeit für ein Semester oder länger unterbrechen, so hat er hierzu durch Vermittlung des Fakultätskollegiums bzw. des Senats die Genehmigung des Senats einzuholen.

§ 12

Die angenommene Habilitationsschrift muß der Verfasser veröffentlichen und 20 Exemplare der Druckschrift dem Dekan der Fakultät zustellen. In besonderen Fällen kann die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare herabgesetzt werden. Werden die vorgeschriebenen Exemplare innerhalb einer festzusetzenden Frist nicht abgeliefert, so kann die Habilitation als ungültig erklärt werden. Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt mit den übrigen Bewerbungspapieren bei den Fakultätsakten.

§ 13

Für den Fall, daß der Bewerber um die Lehrbefugnis schon den Grad eines Dr. habil. einer deutschen Hochschule erworben hat, kann die Fakultät aufgrund der vorgelegten Unterlagen, besonders der Habilitationsschrift sowie der anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und eines schriftlichen Gutachtens des Fachvertreters auf die Anfertigung einer neuen Habilitationsschrift verzichten. Im übrigen gelten §§ 7 und 8 sinngemäß.

§ 14

~~Über die Zulassung von Ausländern zum Habilitationsverfahren entscheidet der Senat auf Antrag der Fakultät. (Ersatzlos gestrichen.)~~

§ 15

Die Stellung des Privatdozenten ergibt sich aus der Hochschulverfassung und der Fakultätssatzung. Die Lehrbefugnis des Privatdozenten erlischt durch Verzicht oder durch Entziehung aufgrund der jeweils geltenden Disziplinarschriften. Die Lehrbefugnis kann nach Zustimmung des Senats in folgenden Fällen entzogen werden:

1. wenn ein Privatdozent ohne Genehmigung der Fakultät seine Lehrtätigkeit für mehr als ein Semester unterbrochen hat,
2. wenn ein Privatdozent während zweier aufeinanderfolgender Semester keine der angekündigten Vorlesungen zustande gebracht hat und wenn die Fakultät dies auf einen Mangel an Eignung für den akademischen Lehrberuf zurückführt,
3. wenn ein Privatdozent ohne Genehmigung der Fakultät eine Stellung außerhalb der Hochschule annimmt, die nach Ansicht der Fakultät eine ernste Beeinträchtigung seiner Tätigkeit als Lehrer und Forscher bedeutet,
4. wenn der Senat auf Vorschlag oder im Einverständnis mit der Fakultät aus wichtigen Gründen, insbesondere disziplinarischer Art, die *venia legendi* zurückzieht. In diesen Fällen steht dem Privatdozenten das Einspruchsrecht beim Kultusminister zu, der endgültig entscheidet.

§ 16

Die Fakultät kann Privatdozenten oder Dozenten anderer Hochschulen im Einverständnis mit der Fakultät, welcher der Bewerber bisher angehört hat, nach Prüfung der Unterlagen und Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Fachvertreters ohne neue Habilitationsschrift und ohne Probevortrag mit wissenschaftlicher Aussprache als Privatdozenten übernehmen. Die Bedarfsfrage ist besonders zu prüfen.

Das übernommene Mitglied des Lehrkörpers hat eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, falls die Fakultät nicht ausdrücklich auf diese verzichtet.

§ 17

Alle Einzelheiten des Habilitationsverfahrens regeln sich nach den von der Fakultät zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Die Habilitation ist gebührenfrei.

§ 18

Änderungen der Habilitationsordnung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit des Senats.

Aushang vom 21.11. bis 13.12.1972

Abgenommen am 15. 12. 1972
M.